



D.DOBKOWSKI sp.k.

Law Firm associated with KPMG in Poland

Legal Newsletter

**Für welche Rechtsträger und welche
Vertragstypen gelten neue Abrechnungsregeln
der Auftragsverträge**

**Einberufung von Gesellschafterversammlungen
– praktische Aspekte**

**Neue EU-Regelungen im Bereich der
Verhinderung von Geldwäsche und
Terrorismusfinanzierung**

Änderungen im Recht

März 2017



KPMG.pl



Für welche Rechtsträger und welche Vertragstypen gelten neue Abrechnungsregeln der Auftragsverträge

Am 1. Januar 2017 sind neue Änderungen zum Mindestlohngesetz in Kraft getreten (Änderung vom 22. Juli 2016; Dz.U. 2016, Pos. 1265; nachfolgend Novellierung), die überwiegend neue Vergütungsregeln der Auftragnehmer bzw. Dienstleistungsempfänger einführen. Abgesehen von dem Mindeststundensatz für Abwicklung des Auftrags bzw. Erbringung der Dienstleistungen, auf die neue Regelungen Anwendung finden, werden durch die Novellierung neue Konstruktionen vorgeschrieben.

Die Novellierung betrifft nicht alle zivilrechtlichen Verträge, die als alternative Beschäftigungsform verwendet werden und auch nicht alle Auftragnehmer/ Dienstleistungsempfänger.

Was ändert sich (im Überblick)?

Die Novellierung garantiert denjenigen Personen, die ihrem Anwendungsbereich unterliegen, wie unten beschrieben, die Auszahlung des Lohns in nicht niedriger Höhe als minimaler Stundensatz für jede Stunde der Auftragsabwicklung bzw. Erbringung der Dienstleistungen, der dem Auftragnehmer bzw. Dienstleister zusteht. Im Jahre 2017 beträgt der Mindeststundensatz PLN 13 (und wird jedes Jahr aufgewertet).

Im Falle von Verträgen mit einer längeren Laufzeit als einem Monat hat die Auszahlung der Vergütung, die nur als Geldzahlung möglich ist, mindestens einmal pro Monat zu erfolgen. Dies beeinflusst auch die Bezeichnung der Zahlungsform als monatlichen (Termin). Es sei bemerkt, dass neue Regelungen zum Zahlungstermin der Vergütung lediglich für solche gelten, deren Höhe sich aus dem Mindeststundensatz ergibt. Bei einem vertraglich vereinbarten Stundensatz von beispielsweise PLN 25, ist monatlich solch eine Vergütung zu zahlen, die sich aus der Multiplikation der geleisteten Arbeitsstunden mit dem Stundensatz von PLN 13 ergibt, sonstige PLN 12 multipliziert mit der Stundenzahl können wie vertraglich vereinbart (z.B. zum Projektende) ausgezahlt werden.

Ferner ist ein Register bzw. andere Stundenabrechnungsform vorzubereiten. Unabhängig von Bestimmung der Vergütung – als Stunden-, Monats-, Tagesvergütung u.a. – muss der



Zeitaufwand bei Durchführung des Auftrags nachgewiesen werden. Dies sollte als Nachweis dienen, dass der geleistete monatliche Vergütungsbetrag pro jede Arbeitsstunde nicht unter PLN 13 fällt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Dokumentation, die mit der Bestätigungsform und der Berechnung selbst des Stundenaufwands verbunden ist, für die Dauer von 3 Jahren ab dem Fälligkeitsdatum der Vergütung aufzubewahren.



Auf welche Verträge ist die Novellierung anwendbar?

Die Novellierung außer Änderungen hinsichtlich des Arbeitsverhältnisses bezieht sich auf zwei zivilrechtliche Vertragstypen gemäß Art. 734 (Auftragsverträge) und Art. 750 (Dienstverträge) des Zivilgesetzbuchs, die mit Auftragnehmern oder Dienstleistern geschlossen werden und diese Begriffe sind in den geänderten Vorschriften definiert.

Wen betreffen diese Änderungen?

In Bezug auf die Definition des Auftragnehmers oder Dienstleisters (siehe Tabelle)

DEFINITION – Art. 1 Ziff. 1 b des geänderten Mindestlohngesetzes

„Auftragnehmer oder Dienstleister“:

a) natürliche Person, die in der Republik Polen oder in einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist bzw. Staat des Europäischen Wirtschaftsraums ist, registrierte wirtschaftliche Tätigkeit betreibt, keine Mitarbeiter beschäftigt bzw. keine Verträge mit Auftragnehmern abschließt, oder

b) natürliche Person, die keine wirtschaftliche Tätigkeit betreibt, - die einen Auftrag annimmt oder Dienstleistungen erbringt aufgrund der Verträge gemäß Art. 734 und Art. 750 des Gesetzes vom 23. April 1964 - Zivilgesetzbuch (Dz.U. vom Jahre 2016, Pos. 380 und 585), nachfolgend „Zivilgesetzbuch“ genannt, zugunsten eines Unternehmens im Sinne der Regelungen des Gewerbefreiheitsgesetzes vom 2. Juli 2004 (Dz.U. vom Jahre 2015, Pos. 584, mit späteren Änd.) bzw. zugunsten einer anderen organisatorischen Einheit, im Rahmen der durch diese Rechtsträger betriebenen Tätigkeit

kann man darauf hinweisen, dass aus der Sicht des Auftraggebers sind die neuen Grundsätze durch diejenigen zu berücksichtigen, die Unternehmen bzw. organisatorische Einheiten sind und Auftrags- bzw. Dienstleistungsverträge mit denjenigen natürlichen Personen geschlossen haben, welche eine in Polen bzw. EU/EWR registrierte Tätigkeit betreiben und gleichzeitig keine Mitarbeiter beschäftigen bzw. keine Verträge mit Auftragnehmern schließen. In Bezug auf die Auftraggeber besteht eine zusätzliche

Bedingung, dass diese Verträge im Rahmen ihrer Tätigkeit geschlossen werden müssen.

Aus dem Aufbau der vorgenannten Vorschrift ergibt sich daher, die Novellierung gilt nicht für Auftragnehmer der Werkverträge (unabhängig davon, ob sie natürliche wirtschaftlich tätige Personen sind oder nicht), in Polen bzw. EU/EWR registrierte wirtschaftlich tätige

Auftragnehmer bzw. Dienstleistungsempfänger, die gleichzeitig Mitarbeiter beschäftigen bzw. Verträge mit Auftragnehmern schließen sowie sämtliche Auftrags- bzw. Dienstleistungsverträge, die der Auftraggeber außerhalb seines Unternehmensgegenstands schließt.

Der Novellierung zufolge sind die neuen Regelungen u.a. auf Auftragsverträge nicht anwendbar, soweit über den Ort und Zeitpunkt der Auftragsausführung bzw. Erbringung der Dienstleistung der Auftragnehmer bzw. Dienstleister entscheidet und ihm ausschließlich eine erfolgsabhängige Provisionsvergütung zusteht (sonstige Ausnahmen Art. 8d Abs. 1 des geänderten Mindestlohngesetzes).

Die Novellierung gilt ebenfalls nicht für Auftrags- und Dienstleistungsverträge mit juristischen Personen oder organisatorischen Einheiten, die als Auftragnehmer / Dienstleister fungieren.

Es muss angemerkt werden, dass im Lichte der Übergangsvorschriften unter den Anwendungsbereich der Novellierung diejenigen Auftrags- und Dienstleistungsverträge fallen, auf die sie anwendbar ist und die zum Jahreswechsel bestehen (d.h. vor dem 31. Dezember 2016 geschlossene und ab dem 1. Januar 2017 weiterhin bestehende Verträge). Dies bedeutet natürlich die Notwendigkeit, auch in diese „alte“ Verträge entsprechende Änderungen einzutragen (mit Rücksicht auf Abweichungen generell der Besonderheiten bis zum 31. Dezember 2016).

Was wenigstens jetzt zu prüfen ist

Soweit der Auftraggeber vermutet, dass die Novellierung auf die von ihm geschlossenen zivilrechtlichen Verträge anwendbar ist und dies vor dem Jahresende 2016 nicht überprüft, wird sogar jetzt Folgendes empfohlen:

1. zu prüfen, ob die Novellierung auf die vor dem 1. Januar 2017 geschlossenen (und ab dem 1. Januar 2017 bestehende Verträge) Anwendung findet sowie ob neue Vorschriften auf Auftrags- bzw. Dienstleistungsverträge anwendbar sind, vielleicht liegt eine der in der Novelle genannten Ausnahmen vor;
2. zu analysieren, in welchem Umfang Auftrags- bzw. Dienstleistungsverträge änderungsbedürftig sind;
3. Regelungen der „alten“ Verträge an neue anzupassen (im Hinblick auf die Übergangsvorschriften);
4. in die neuen, ab 1. Januar 2017 geschlossenen Verträge entsprechende Regelungen einzutragen.

Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, dass für die Auszahlung der Vergütung unter Verstoß gegen den Mindeststundensatz ein Bußgeld von PLN 1000 bis zu PLN 30 000 verhängt werden kann.



Autorin:



Katarzyna Wojciechowska
Rechtsanwältin (PL)

E: kwojciechowska@kpmg.pl

Einberufung von Gesellschafterversammlungen – praktische Aspekte

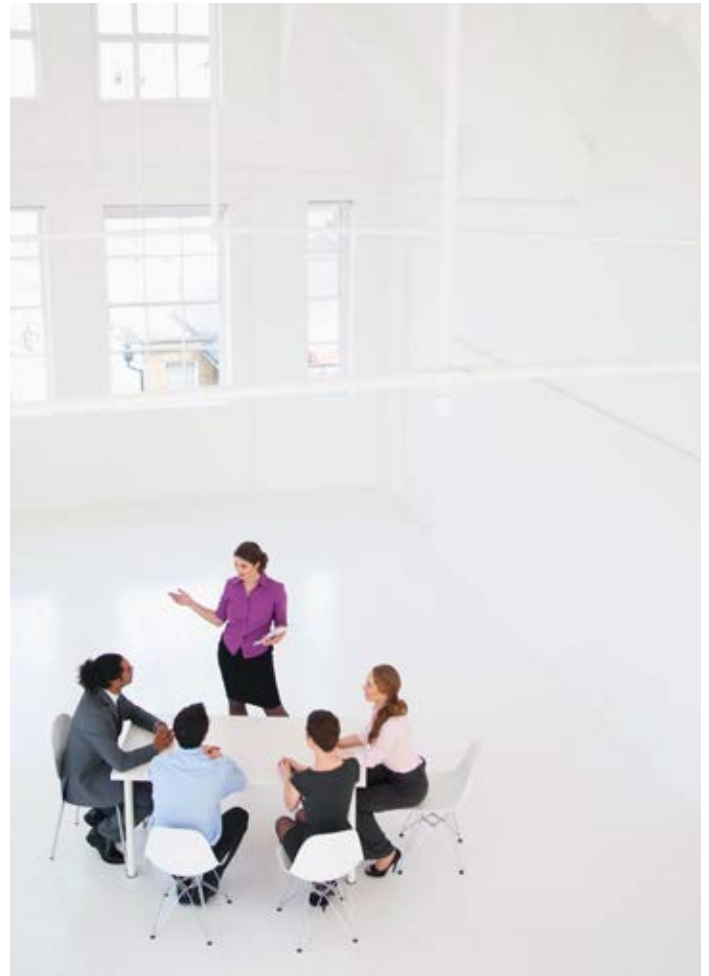
Einberufung der Gesellschafterversammlung gilt als bedeutsame Handlung im Unternehmen, die jede Kapitalgesellschaft mindestens einmal pro Jahr vornehmen muss.

Gesellschafterversammlung und Hauptversammlung (nachfolgend „Versammlungen“) sind zweifellos wichtigste Organe der Kapitalgesellschaften. Sie haben die umfangreichsten Kompetenzen und treffen Entscheidungen in Schlüsselfragen zum Geschäftsbetrieb dieser Gesellschaften. Diese Organe sind aber nicht ständig und dürfen ihre Entscheidung lediglich in Form eines während der Versammlung gefassten Beschlusses treffen. Aus dem Grund wird so viel Wert auf die richtige Einberufung der Versammlungen gelegt. Obwohl diese Handlung angeblich einfach sei, bereitet sie in der Praxis oft Schwierigkeiten. Dies ist insoweit vom Belang, da mangelhafte Einberufung der Versammlung die Ungültigkeit der in der Versammlung gefassten Beschlüsse bewirken kann.

Als Grundsatz gilt, dass die Gesellschafterversammlung und die Hauptversammlung in Kapitalgesellschaften durch Geschäftsführer / Vorstand einberufen werden. Entsprechende Regelung des Handelsgesetzbuchs für Handelsgesellschaften (Art. 235 §1 HGB und Art. 399 §1 HGB) ist jedoch sehr lakonisch. Sie greift insbesondere nicht direkt vor, ob die Entscheidung des Vorstands/ der Geschäftsführer eine Handlung innerhalb des Geschäftsbetriebs der Gesellschaft oder ein Vertretungsakt der Gesellschaft ist.

Die Mehrdeutigkeit der Regelungen wurde durch die Rechtsprechung präzisiert, die Einberufung der Versammlungen als eine mit dem Geschäftsbetrieb der Gesellschaft zusammenhängende Handlung und nicht als Vertretungsakt eingestuft hat. Demzufolge spielt dabei keine Rolle die in der Gesellschaft festgelegte Vertretungsregelung. Diese Stellung ist logisch und spielte sich bei den meisten Vertretern der Lehre des Handelsrechts wider.

Die Vorschriften hinsichtlich der Geschäftsführung unterscheiden sich bei einer GmbH und AG voneinander. Die Regelungen zur Geschäftsführung einer GmbH weisen darauf hin, dass soweit mehrere Geschäftsführer bestellt sind, ist jeder Geschäftsführer verpflichtet und berechtigt, Geschäfte der Gesellschaft zu führen (Art. 208 §2 HGB). Eine entsprechende Regelung in Bezug auf den Mehrpersonenvorstand der Aktiengesellschaften ist



anders gestaltet. Demnach sind alle Vorstandsmitglieder verpflichtet und berechtigt, Geschäfte der Gesellschaft gemeinschaftlich zu führen (Art. 371 §1 HGB). Folglich kann der Geschäftsführer einer GmbH Geschäfte der Gesellschaft selbständig führen, aber nur im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie die Einberufung der Gesellschafterversammlung einzustufen ist, als ein Geschäft, das den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb überschreitet oder nicht. Auch in diesem Bereich geben die HGB-Bestimmungen keine eindeutige Antwort. Mit Sicherheit kann man feststellen, dass die außerordentliche Gesellschafterversammlung zu Geschäften gehört, die den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb überschreiten. Die Klassifizierung daher der Einberufung der ordentlichen Gesellschafterversammlung sei aber nicht so offensichtlich. Die Pflicht, ordentliche



Gesellschafterversammlung jährlich einzuberufen, ergibt sich unmittelbar aus den Rechtsvorschriften (Art. 231 §1 HGB). Ihre Tagesordnung ist auch generell durch die HGB-Regelungen bedingt und den Geschäftsführern steht kein Freiraum in diesem Bereich. Dementsprechend kann man rationell argumentieren, dass Einberufung der ordentlichen Gesellschafterversammlung zum Geschäft des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs gehört. Folglich könnte solch eine Versammlung durch einen GmbH-Geschäftsführer einberufen werden, es sei denn ein anderer Geschäftsführer sich diesem widersetzt. In diesem Fall wird die Fassung eines diesbezüglichen Beschlusses erforderlich sein.

Die Einberufung der Gesellschafterversammlung selbst erfolgt in zwei Etappen. In der ersten Phase bringt das berechnigte Organ seinen Willen zum Ausdruck, Versammlung einzuberufen. Die zweite Phase ist auf eine reich technische Handlung zurückzuführen, somit auf Anfertigung und Absendung der Einladung, die lediglich die früher gefasste Entscheidung bestätigt. Generell sollte der Vorstand/ die Geschäftsführung die Entscheidung über die Einberufung der Gesellschafterversammlung im Wege eines während der Sitzung gefassten Beschlusses zu treffen. Soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, ist der Beschluss mit absoluter Mehrheit der Stimmen zu fassen.

Ist in der Gesellschafterversammlung die erforderliche Mehrheit nicht vorhanden, gibt es eine andere Möglichkeit der Versammlungseinberufung, der Aufsichtsrat, die

Revisionskommission bzw. ein Gesellschafter, der mindestens 10 % des Stammkapitals vertritt oder Aktionär, der mindestens 5 % des Stammkapitals vertritt, richtet sich an den Vorstand/ die Geschäftsführung. Bei fehlender Reaktion des Vorstands/der Geschäftsführung ist der Aufsichtsrat oder die Revisionskommission berechnigt, die Gesellschafterversammlung selbständig einzuberufen. Die Minderheitsgesellschafter müssen sich mit ihrem Verlangen dagegen an das Gericht wenden, das durch seinen Beschluss die außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen kann.

Mangelhafte bzw. fehlende Einberufung kann schwerwiegende Folgen haben. Die Mangelhaftigkeit der Einberufung der Gesellschafterversammlung bildet in Bezug auf Verletzung formaler Anforderungen die Grundlage für Anfechtung eines jeden in dieser Versammlung gefassten Beschlusses. Wird dagegen die Versammlung durch den Vorstand/die Geschäftsführung der Gesellschaft nicht einberufen, haben die Mitglieder des Vorstands/ die Geschäftsführer mit strafrechtlicher Verantwortung zu rechnen. Das Gericht kann Vorstandsmitglieder / Geschäftsführer, die ihre Pflichten schuldhaft unterlassen haben, mit der Geldstrafe bis zu 20 000 Zloty bestrafen.

Zusammenfassend sei festgestellt, dass bei Einberufung der Versammlung zuerst die Art der Versammlung, Gesellschaft sowie einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags bzw. der Satzung der Gesellschaft zu berücksichtigen sind. Erstellung einer einheitlichen Verfahrensweise für jede Kapitalgesellschaft ist dabei unmöglich, weil jeder Fall im Einzelnen zu prüfen ist.

Autoren:



Tomasz Kamiński
Rechtsanwalt (PL)

E: tkaminski@kpmg.pl



Kacper Kurowski
Jurist

E: kkurowski@kpmg.pl

Neue EU-Regelungen im Bereich der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung



Am 20. Mai 2015 wurde die Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung erlassen.

Diese Richtlinie, allgemein als 4. Richtlinie genannt, hat die sog. 3. Anti-Geldwäsche-Richtlinie (AML, Anti-Money Laundering; CTF, Counter Terrorist Financing). Sie verfolgt das Ziel, nach einschlägigen Regelungen bestimmte Lösungen zu stärken, Koordinierung der Kontrollen zu verbessern, die bei Verpflichteten durch jeweilige mit dem Generalinspekteur für Finanzinformationen zusammenarbeitenden Stellen durchgeführt werden, auch Lösungen einzusetzen, die den Verpflichteten systematisch zu wirksamer Umsetzung der Pflichten zur Verhinderung der Geldwäsche sowie Terrorismusfinanzierung verhelfen.

Zu den wichtigsten aus der neuen Richtlinie hervorgehenden Änderungen gehören u.a. Identifizierung und Offenlegung des wirtschaftlichen Eigentümers, Herabsetzung der Transaktionsschwellenwerte für bestimmte Unternehmen, Erweiterung der Personenkreises, die unter den Begriff politisch exponierter Personen fallen, umfassender Ansatz zur Risikobewertung sowie Verschärfung der Sanktionen für

Verletzung der Vorschriften zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

In Bezug auf die wirtschaftlichen Eigentümer wird in den neuen EU-Regelungen noch mehr Wert auf deren Identifizierungspflicht gelegt. Die aktuell geltenden Regelungen schreiben den Verpflichteten lediglich vor, „Maßnahmen zur Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers mit erforderlicher Sorgfalt zu ergreifen“ (Art. 8b Abs. 3 Ziff. 2) des AML- und CTF-Gesetzes). In der Praxis beruht dies häufig auf der Überprüfung der Eigentumsstruktur des jeweiligen Unternehmens auf seiner ersten Ebene, somit auf Überprüfung seiner direkten Eigentümer/Aktionäre. Der neuen Richtlinie zufolge ist ein solches Identifizieren unter Berücksichtigung des sog. direkten Eigentums, in begründeten Fällen auch indirekten Eigentums vorzunehmen. Demnach wurde auch der Begriff des wirtschaftlichen Eigentümers wesentlich geändert.

Ein wesentliches Novum der 4. Anti-Geldwäsche-Richtlinie ist, dass nach erfolgloser Ausschöpfung durch den Verpflichteten sämtlicher Mittel zur Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers wird als wirtschaftlicher Eigentümer eine natürliche Person bzw. natürliche Personen angesehen, die in dem jeweiligen Unternehmen höheren

Leitungsposten besetzt anerkannt. Dies wird mit der Pflicht der Verpflichteten zusammenhängen, Dokumentation aufzubewahren, die zur Feststellung der wirtschaftlichen Eigentümer getroffene Maßnahmen nachweisen.

Zudem verpflichtet die neue Richtlinie die Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Lösungen, die es ermöglichen, in einem „Zentralregister“ (z.B. Handelsregister/Gesellschaftsregister) bzw. sonstigen öffentlichen Register aktuelle Informationen über wirtschaftliche Eigentümer aufzubewahren. Es lässt sich annehmen, dass das Unternehmerregister (KRS) als dieses Register gelten wird. Es gibt jedoch eine Reihe von Rechtsträgern, die in anderen Registern eingetragen sind und einige davon - die beispielsweise kraft besonderer Gesetze errichtet werden - keiner Registerpflicht unterliegen. Der polnische Gesetzgeber muss daher all diejenigen Fälle bei Bildung des inländischen Rechts berücksichtigen. Den Verpflichteten wird für die Zwecke der Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers der Online-Zugang zu den Daten im Zentralregister/öffentlichen Register gewährt. Dies bedeutet, dass der Pflicht zur Offenlegung des wirtschaftlichen Eigentümers auch diejenigen Rechtsträger unterliegen, die generell unter den Anwendungsbereich des Gesetzes zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nicht fallen, weil sie keine Verpflichteten sind.

Die neue Richtlinie senkt ferner das Niveau der registerpflichtigen Geldtransaktionen (sog. überschwelligen Transaktionen) für Unternehmen, die im weiteren Sinne mit Gütern handeln, von 15.000 Euro auf 10.000 Euro (unabhängig davon, ob es einzelne Transaktion bzw. eine Reihe von miteinander verbundenen Transaktionen ist).

Als nächste Änderung ist zu nennen die Erweiterung um inländische Personen des Begriffs der politisch exponierten Personen, der sog. PEP (Politically Exposed Person). Dadurch werden die inländischen und ausländischen PEP durch die Verpflichteten gleichermaßen behandelt. Unter den Begriff der politisch exponierten Personen fallen ebenfalls Personen, die in dem jeweiligen Staat wichtige öffentliche Ämter ausüben sowie bei internationalen Organisationen beschäftigt sind. Ist ferner eine politisch exponierte Person nicht mehr mit einem wichtigen öffentlichen Amt in einem Mitgliedstaat oder Drittland oder mit einem wichtigen öffentlichen Amt bei einer internationalen Organisation betraut, so hat der Verpflichtete für mindestens 12 Monate das von dieser Person weiterhin ausgehende Risiko zu berücksichtigen.

Die 4. Richtlinie führt ebenfalls eine Reihe von Änderungen bei Bewertung des mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verbundenen Risikos ein. Dieser Prozess wird laut Bestimmungen des derzeitigen Gesetzes nur auf Ebene der Verpflichteten durchgeführt. Das Risikobewertungsschema wird den neuen Regelungen



zufolge auf Ebene der Verpflichteten, aber auch auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union gelten. Die Europäische Kommission hat als erste (bis zum 26. Juni 2017) ein solches Risiko zu bewerten, welches Auswirkungen auf den Binnenmarkt haben kann und mit grenzüberschreitenden Tätigkeiten zusammenhängt. Grundsätzlich wird die Europäische Kommission ihre Risikobewertung alle zwei Jahre aktualisieren. Auf Grundlage der AML und CTF- Risikobewertung der Europäischen Kommission werden als nächste die Mitgliedstaaten und Verpflichteten verpflichtet werden. Dieser systembezogene Ansatz sollte sich nach Absichten des Unionsgesetzgebers positiv auf richtige Identifizierung und Beschränkung des Risikos auswirken.



Schließlich ist es erwähnenswert, dass die 4. AML-Richtlinie für die Nichteinhaltung der Vorschriften zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung Geldstrafen erheblich verschärft und daneben die Pflicht zur Veröffentlichung von Entscheidungen über Bestrafung unter Berücksichtigung der Angaben der bei jeweiligem Verpflichteten für Einhaltung der AML und CTF-Anforderungen verantwortlichen Personen auferlegt.

Die 4. Richtlinie führt daneben eine Reihe von anderen Änderungen ein, u.a. verschärft die Regelungen, die den Ausschluss durch die Verpflichteten von automatisch verstärkter Sorgfaltspflichten gegenüber jeweiligen Rechtsträgern (z.B. Organen der öffentlichen Verwaltung) ermöglichen, hebt Vorschriften hinsichtlich positiver „Gleichstellung“ der Drittländer im Verhältnis zu den Mitgliedstaaten auf (es ist unmöglich, AML-Systeme der Drittländer als „gleichwertig“ mit EU-Systemen zu betrachten, demzufolge haben die Verpflichteten Analyse der Kunden aus solchen Ländern vorzunehmen, die aktuell als „sicherlich“ gelten).

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um der Richtlinie 2015/849 bis zum 26. Juni 2017 nachzukommen und teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Die besprochenen Vorschriften erzwingen sicherlich bei den Verpflichteten entsprechende Änderungen in internen Ordnungen und legen auf Unternehmen, die den Status des Verpflichteten nicht haben, neue Pflichten auf.

Autorin:



Renata Kulpa
Rechtsanwältin (PL)

E: rkulpa@kpmg.pl

Änderungen im Recht

Rechnungslegung – neue Pflichten für große Unternehmen

Am 26. Januar 2017 ist die Novellierung des Rechnungslegungsgesetzes (Dz.U.2017.61) in Kraft getreten mit der Zielsetzung, Transparenz im Bereich der sozialen Verantwortung der Unternehmen (CSR) zu steigern. Diese Änderungen passen das polnische Recht an die Regelungen der Richtlinie 2014/95/EU an. Der Novelle zufolge haben einige große Unternehmen und Kapitalgruppen im Lagebericht (in Form der Erklärung) bzw. in einem separaten Bericht wichtige nichtfinanzielle Angaben zu: Umwelt-; Sozial- und Arbeitnehmerbelangen, zur Achtung der Menschenrechte und zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung darzustellen. Dieser Bericht sollte eine Beschreibung des Geschäftsmodells des Unternehmens, der von dem Unternehmen in Bezug

auf diese Belange verfolgten Konzepte, der Ergebnisse dieser Konzepte, der Risiken und der Handhabung dieser Risiken durch das Unternehmen in nichtfinanziellen Angelegenheiten, sowie Darstellung der wichtigsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, die für die betreffende Geschäftstätigkeit von Bedeutung sind, enthalten. Unter den Anwendungsbereich der neuen Berichterstattungspflicht fallen Banken, Versicherungsunternehmen, Emittenten von Wertpapieren, nationale Zahlungsinstitute bzw. E-Geld-Institute. Dieser Pflicht unterliegen auch Gesellschaften, bei denen im Geschäftsjahr, für welches der Jahresabschluss erstellt wird und im Vorjahr die Beschäftigtenzahl im Jahresdurchschnitt 500 Personen betragen und die Summe von Aktiva und Passiva PLN 85 Mio. bzw. Umsatzerlöse PLN 170 Mio. überstiegen hat. Der Senat wird bald Arbeiten am Entwurf des Gesetzes aufnehmen.





Versicherungsvertriebsgesetz – Entwurf eines neuen Gesetzes

Das Regierungszentrum der Gesetzgebung arbeitet an dem neuen Versicherungsvertriebsgesetz, welches das Versicherungsvermittlungsgesetz ersetzen wird. Die neue Regelung hat zum Zweck, die Richtlinie 2016/97 über Versicherungsvertrieb sowie Art. 91 der Richtlinie 2014/65/UE über Märkte für Finanzinstrumente umzusetzen. Die eingesetzten Lösungen sollten die geltenden Regelungen aus dem Bereich der Versicherungsvermittlung verbessern sowie den Anwendungsbereich auf alle Vertriebssysteme zu erweitern. Der Entwurf enthält ebenfalls eine Reihe von kundenorientierten Lösungen. Die Richtlinie 2016/97 wird bereits in den EU-Mitgliedstaaten implementiert, die Umsetzung hat bis zum 23. Februar 2018 zu erfolgen.

Gesetz über Hypothekarkredit und Aufsicht über Hypothekarkreditvermittler und Makler

Sejm arbeitet an dem Entwurf des Gesetzes über Hypothekarkredit und Aufsicht über Hypothekarkreditvermittler und Makler mit dem Ziel, in das polnische Rechtssystem die Richtlinie 2014/17/EU umzusetzen.

Die neuen Regelungen sollten den Erwartungen des Gesetzgebers zufolge größere Vergleichbarkeit und Transparenz von Angeboten der Kreditgeber

herbeiführen, die Stellung des Verbrauchers auf dem Markt der Verbraucherkredite, Wohnimmobilienkredite (Hypothekarkredite) stärken, ebenfalls kompetente Überprüfung der Kreditfähigkeit der Kunden sichern und sie vor unlauterer Werbung schützen.

Unternehmensrecht – Entwurf eines neuen Gesetzes

Das Ministerium für Entwicklung und Finanzen hat den Entwurf eines neuen Gesetzes - Unternehmensrecht - dargestellt. Es sollte das Gewerbefreiheitsgesetz ersetzen und bildet den wesentlichsten Bestandteil der Business-Verfassung. Das Unternehmensrecht ist gedacht als zentraler Rechtsakt, der Bedingungen für Betreibung der wirtschaftlichen Tätigkeit in Polen regeln wird. Die im Entwurf vorgeschlagenen Lösungen stützen sich auf drei Säulen. Erstens – auf materiell rechtlichen Lösungen, die Stärkung der Freiheit und Rechte von Unternehmen, insbesondere der Gewerbefreiheit dienen. Die zweite Säule betrifft Regeln für Erstellung der Gesetzentwürfe, in denen Bedingungen der Aufnahme und Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit festgelegt werden. Die dritte Säule bezieht sich auf Relationen zwischen Unternehmen und Behörden.

Der Termin und Grundsätze des Inkrafttretens dieses Gesetzes legt ein separates Gesetz fest – Vorschriften über die Durchführung des Gesetzes – Unternehmensrecht und einiger anderer Gesetze aus dem Business-Verfassungs-Paket. Die Durchführungsvorschriften werden ca. 200 Gesetze ändern.



Finanzmarktaufsicht – neue EU-Verordnung

Am 1. Januar 2018 wird die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (Amtsblatt der EU L Nr. 352 vom 9.12.2014, S.1) in Kraft treten. Aus dem Grunde hat das Regierungszentrum der Gesetzgebung den Entwurf von Vorschriften veröffentlicht, die diesbezügliche nationale Regelungen präzisieren. Die meisten Regelungen der Verordnung sind technischer Natur und müssen nicht in die nationale Rechtsordnung implementiert werden. Ausnahmen gibt es u.a. im Bereich der verwaltungsrechtlichen Sanktionen und Maßnahmen für Verstoß gegen Rechtsvorschriften der Union.

Im Hinblick darauf, dass die Anlageprodukte, die angeboten werden, zunehmend kompliziert sind, sollten die in der Verordnung festgelegten Lösungen den Schutz der Kleinanleger stärken. Dies kommt zum Ausdruck u.a. durch die Pflicht zur Erstellung des Basisinformationsblattes. In diesem Rechtsakt der Union wurde sowohl Inhalt als auch Format dieses Blattes festgelegt – durch dessen Vereinheitlichung sollte der Vergleich von Produkten unterschiedlicher Unternehmen erleichtert werden.

In Bezug auf die anwendbaren Sanktionen der Finanzaufsichtsbehörde wiederholen die geplanten Vorschriften die EU-Regelung – vorgesehen wurde u.a. Verbot, Anlageprodukte zu vermarkten, öffentliche Warnung bzw. Auferlegung von Geldbußen. Die polnischen Vorschriften treten an demselben Tag wie die Vorschriften der Union in Kraft – am 1. Januar 2018.

Autor:



Maria Pazio-Witkowska
Juristin

E: mpazio-witkowska@kpmg.pl

Finden Sie uns:

kpmg.pl

youtube.com/kpmgpoland

facebook.com/kpmgpoland

twitter.com/kpmgpoland

linkedin.com/company/kpmg_poland

instagram.com/kpmgpoland

pinterest.com/kpmgpoland

kpmg.com/pl/app

itunes.com/apps/KPMGThoughtLeadership

itunes.com/apps/KPMGGlobalTax

itunes.com/apps/KPMGPolandCareer

KPMG Poland

Ansprechpartnerin:

Elżbieta Dobrzyńska-Bajger

E: edobrzynska@kpmg.pl

D.Dobkowski sp.k.

ul. Inflancka 4A

00-189 Warszawa

T: +48 (22) 528 13 00

E: legal@kpmg.pl

kpmglegal.pl